

Gesetz vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen Eingliederung und zur Änderung

- 1. des Sozialversicherungsgesetzbuches;**
- 2. des Arbeitsgesetzbuches.**
- 3. des geänderten Gesetzes vom 26. Juli 1980 über den Vorschuss und die Eintreibung von Unterhaltszahlungen durch den Nationalen Solidaritätsfonds;**
- 4. des geänderten Gesetzes vom 10. August 1991 über den Anwaltsberuf;**
- 5. des geänderten Gesetzes vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderungen;**
- 6. des geänderten Gesetzes vom 30. April 2004, mit dem der Nationale Solidaritätsfonds ermächtigt wird, sich an den Kosten der Leistungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Personen zu beteiligen, die in ein integriertes Seniorenzentrum, ein Pflegeheim oder eine andere medizinisch-soziale Einrichtung der Tages- und Nachtpflege aufgenommen wurden;**
- 7. des geänderten Gesetzes vom 18. Dezember 2009 zur Organisation der Sozialhilfe und zur Änderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Einführung eines Anspruchs auf ein garantiertes Mindesteinkommen.**

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, nach Anhörung unseres Staatsrates; mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung;

in Anbetracht des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung vom 10. Juli 2018 und des Staatsrates vom 17. Juli 2018, dass keine zweite Abstimmung erforderlich ist;

ordnen an:

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(1) Es wird ein Einkommen zur sozialen Eingliederung geschaffen, das jeder Person, die die in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllt, einen Grundbetrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stellt, der mit sozialen und beruflichen Aktivierungsmaßnahmen, im Folgenden als „Aktivierungsmaßnahmen“ bezeichnet, verbunden werden kann.

Das Einkommen zur sozialen Eingliederung, im Folgenden „Revis“ (revenu d'inclusion sociale) genannt, setzt sich zusammen aus:

- a) der Eingliederungszulage, die die Differenz zwischen den in Artikel 5 festgelegten Höchstbeträgen und der Summe der der Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Einkünfte ausgleichen soll;
- b) der Aktivierungszulage zur Unterstützung einer Person, die an einer in Kapitel 3 definierten Aktivierungsmaßnahme teilnimmt.

(2) Die Kosten für die Bestandteile des Revis gehen zulasten des Nationalen Solidaritätsfonds, nachstehend „Fonds“ genannt.

Abschnitt 1 - Bedingungen für die Inanspruchnahme des Revis

Art. 2

(1) Anspruch auf das Revis kann jede Person erheben, die folgende Bedingungen erfüllt:

- a) sie muss ein Aufenthaltsrecht besitzen, im Hauptregister des nationalen Registers der natürlichen Personen eingetragen sein und tatsächlich an dem Ort wohnen, an dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- b) mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sein;
- c) alleine oder zusammen mit den Personen ihrer Haushaltsgemeinschaft über Einkünfte im Sinne von Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2 verfügen, deren Betrag unter den gesetzlich festgelegten Obergrenzen liegt;

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- d) eine Arbeit suchen und als Arbeitsuchende(r) bei der ADEM gemeldet sein und bleiben;
- e) bereit sein, alle in der luxemburgischen oder ausländischen Gesetzgebung noch nicht genutzten Möglichkeiten auszuschöpfen, um ihre Situation zu verbessern.

(2) Eine Person, die nicht Staatsangehörige des Großherzogtums Luxemburg oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft beigetreten ist, ist und die weder auf der Grundlage des am 28. September 1954 in New York geschlossenen Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen als staatenlos anerkannt wird, noch Begünstigte des internationalen Schutzes im Sinne des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz und vorübergehenden Schutz beantragen, ist, muss in den letzten zwanzig Jahren mindestens fünf Jahre im Großherzogtum Luxemburg gewohnt haben oder eine langfristige Aufenthaltsberechtigung besitzen.

Diese Aufenthaltsbedingung gilt nicht für Familienangehörige luxemburgischer Staatsangehöriger, Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft beigetreten ist, sowie für Personen, die internationalen Schutz im Sinne des geänderten Gesetzes vom 29. August 2008 über die Freizügigkeit und die Einwanderung genießen, und zwar ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.

(3) Ein Bürger der Europäischen Union und ein Staatsangehöriger eines Staates, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft beigetreten ist, oder ein Familienangehöriger, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit, hat in den ersten drei Monaten seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet oder während der Zeit, in der er auf Arbeitssuche ist, keinen Anspruch auf das Revis, wenn er zu diesen Zwecken in das Hoheitsgebiet eingereist ist.

Diese Bestimmung gilt nicht für Arbeitnehmer oder Selbständige oder für Personen, die diesen Status beibehalten, oder für ihre Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.

(4) Kann Anspruch auf das Revis erheben, ohne das Alter von fünfundzwanzig Jahren erreicht zu haben:

a) eine Person, die ein Kind erzieht, für das sie Familienzulagen erhält, und eine schwangere Frau in den acht Wochen vor dem theoretischen Entbindungstermin, vorbehaltlich eines ärztlichen Attests, aus dem der mutmaßliche Entbindungstermin hervorgeht;

b) eine volljährige Person, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt innerhalb der in Artikel 5 vorgesehenen Grenzen zu verdienen;

c) eine häusliche Pflegekraft ihm im Sinne von Artikel 350 Absatz 7 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

(5) Eine Person kann Anspruch auf das Revis erheben, ohne die Bedingung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) zu erfüllen, wenn sie:

a) ein Arbeitnehmer in Vollzeit ist;

b) aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Gesundheitszustands gemäß ärztlichen Attests eines vom Vorsitzenden des Fonds bestellten Arztes erwerbsunfähig ist;

c) im Besitz einer begründeten Stellungnahme der ADEM ist, dass sie nicht in den regulären Arbeitsmarkt integriert werden kann; diese Stellungnahme ist spätestens einen Monat nach dem Eingangsdatum des zulässigen Antrags auf das Revis auszustellen. Diese Integrationsunfähigkeit wird nach der persönlichen Situation, den Sprachkenntnissen und der beruflichen Laufbahn der Person beurteilt;

d) eine Alters- oder Invalidenrente bezieht;

e) älter als fünfundsechzig Jahre ist;

f) Kranken- oder Mutterschaftsgeld bezieht;

g) Elternurlaub in Anspruch nimmt und einen Arbeitsvertrag besitzt, dessen Arbeitszeit der üblichen Arbeitszeit in der Einrichtung oder dem Unternehmen gemäß dem Gesetz oder dem Tarifvertrag entspricht;

h) eine häusliche Pflegekraft ihm im Sinne von Artikel 350 Absatz 7 des

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Sozialversicherungsgesetzbuches ist;

- i) eine Schulausbildung im klassischen oder allgemeinen Sekundarunterricht abschließt;
- j) für einen Zeitraum von sechs Monaten ausübt, der einmal verlängert werden kann, eine Tätigkeit als Selbstständiger ausübt und am Ende dieses Zeitraums keine beruflichen Einkünfte erzielt, die über dem sozialen Mindestlohn für nicht qualifizierte Arbeitnehmer liegen oder diesem entsprechen;
- k) eine selbstständige Tätigkeit ausübt, deren berufliche Einkünfte über dem sozialen Mindestlohn für nicht qualifizierte Arbeitnehmer liegen oder diesem entsprechen.

Art. 3

(1) Kann keinen Anspruch auf das Revis erheben eine Person:

- a) die ihre berufliche Tätigkeit freiwillig aufgegeben oder reduziert hat;
- b) wegen groben Fehlverhaltens entlassen wurde;
- c) sich nicht an das mit der ADEM unterzeichnete Kooperationsabkommen hält oder sich weigert, an einer von der ADEM vorgeschlagenen aktiven Beschäftigungsmaßnahme teilzunehmen;
- d) die Zusammenarbeit mit dem Nationalen Amt für soziale Eingliederung verweigert;
- e) der das Arbeitslosengeld entzogen wurde;
- f) eine unvollständige oder falsche Erklärung gegenüber dem Fonds abgegeben hat;
- g) den Fonds nicht innerhalb eines Monats über einen Umstand informiert, der zu einer Änderung der Unterstützungsleistung führen kann;
- h) im öffentlichen oder im privaten Sektor unbezahlten Urlaub oder Teilzeiturlaub genommen hat;
- i) das Staatsgebiet für einen Zeitraum von mehr als fünfunddreißig Kalendertagen im selben Kalenderjahr verlassen hat oder den Aufforderungen des Fonds zwecks Überprüfung der Bedingungen für die Inanspruchnahme des Revis nicht nachkommt;
- j) die sich in Untersuchungshaft befindet oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, außer in der Zeit, in der sie sich nach Artikel 107 Absatz 3 und Artikel 688 ff. der Strafprozessordnung im offenen Vollzug befindet oder eine Aufhebung der Haftstrafe oder eine Haftentlassung auf Bewährung erhält oder unter elektronische Überwachung gestellt wird;
- k) einem Hochschulstudium nachgeht;
- l) eine Bestätigung über die Übernahme der Kosten gemäß Artikel 4 des geänderten Gesetzes vom 29. August 2008 über den freien Personenverkehr und die Einwanderung besitzt.

(2) Der Fonds kann aus ordnungsgemäß nachgewiesenen familiären, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, die den Antrag auf das Revis stützen, von einer der in den Buchstaben a), b),

c) d), e), f), g), h) und i) von Absatz 1 genannten Situationen abweichen.

(3) Das Revis ist für den Monat, in dem die in Absatz V unter Buchstabe a), b), c), d), e), f), g), h) und i) genannten Ereignisse eingetreten sind, sowie für die drei darauf folgenden Monate nicht zu zahlen.

Abschnitt 2 - Bestimmung der Haushaltsgemeinschaft

Art. 4

(1) Eine Haushaltsgemeinschaft besteht mutmaßlich aus allen Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, von denen angenommen werden muss, dass sie über ein gemeinsames Budget verfügen, und die keinen materiellen Nachweis dafür vorlegen können, dass an einem anderen Ort wohnen.

Eine großherzogliche Verordnung legt fest, welche materiellen Nachweise in Bezug auf die Wohnsituation und die Zahlung der damit verbundenen Kosten zu erbringen sind, auf welchen Zeitraum sich diese Nachweise beziehen müssen, der nicht weniger als sechs Monate betragen darf, sowie die Modalitäten der praktischen Durchführung.

(2) Hat eine nach Absatz 1 bestimmte Haushaltsgemeinschaft keinen Anspruch auf das Revis oder wird

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

das Revis nicht beantragt, erhalten folgende Personen eine gekürzte Eingliederungszulage im Sinne von Artikel 5 Absatz 3:

- a) Personen, die in der Haushaltsgemeinschaft ihrer volljährigen Kinder leben;
- b) volljährige Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b), die in der Haushaltsgemeinschaft ihrer Eltern oder ihrer Geschwister leben.

(3) Der Fonds kann aus ordnungsgemäß nachgewiesenen familiären, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, die den Antrag auf das Revis stützen, eine volljährige Person, die kostenlos in einer Haushaltsgemeinschaft untergebracht ist, welche keinen Anspruch auf das Revis hat oder das Revis nicht beantragt hat und für die die Person eine Belastung der Haushaltsgemeinschaft darstellt, für höchstens 12 Monate als Person ansehen, die alleine eine Haushaltsgemeinschaft bildet, wenn diese Person aus einer Haftanstalt, aus einem Krankenhaus, einer vom Medizinischen Dienst der Sozialversicherung ordnungsgemäß genehmigten Behandlung in einer stationären Gesundheitseinrichtung im Ausland, einer Unterkunft, die der vorübergehenden Unterbringung von Ausländern vorbehalten ist und vom Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt oder von Partnerorganisationen und -behörden verwaltet wird, oder aus einer Unterkunft, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1 des geänderten Gesetzes vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen fällt, entlassen wurde.

(4) Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat, die nicht einer der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j) genannten Straferleichterungsmaßnahmen unterliegt, oder während der Unterbringung in einem staatlichen sozialpädagogischen Zentrum kann die betreffende Person nicht als Teil der Haushaltsgemeinschaft betrachtet werden.

Kapitel 2 - Eingliederungszulage

Art. 5

(1) Die maximale monatliche Eingliederungszulage besteht aus:

- a) einer Basispauschale für jeden Erwachsenen in Höhe von achtundachtzig Euro und fünfundzwanzig Cent;
- b) einer Basispauschale in Höhe von siebenundzwanzig Euro und vierzig Cent für jedes Kind, für das ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft Familienzulagen erhält;
- c) einer Basispauschale gemäß Buchstabe b), zuzüglich eines Betrags von acht Euro und zehn Cent für jedes Kind, das in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, die aus einem einzigen erwachsenen Mitglied besteht, der für dieses Kind Familienzulagen erhält;
- d) einem Betrag zur Deckung der gemeinsamen Haushaltskosten von achtundachtzig Euro und fünfundzwanzig Cent pro Haushaltsgemeinschaft;
- e) einem Betrag zur Deckung der gemeinsamen Haushaltskosten, zuzüglich eines Betrags von dreizehn Euro und vierundzwanzig Cent, falls ein oder mehrere Kinder zur Haushaltsgemeinschaft gehören, für die ein erwachsenes Mitglied Familienzulagen erhält.

(2) Volljährige Personen, die sich während eines Zeitraums von mehr als sechzig Kalendertagen in Krankenhauseinrichtungen im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland aufhalten, sowie Personen, die sich einer vom Medizinischen Dienst der Sozialversicherung ordnungsgemäß genehmigten Behandlung in einer stationären Gesundheitseinrichtung im Ausland unterziehen, deren Kosten vom der Nationalen Gesundheitskasse übernommen werden, erhalten die in Absatz 3 vorgesehene reduzierte Eingliederungszulage. Die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 sind auf diese Personen anwendbar.

(3) Die maximale reduzierte Eingliederungszulage besteht aus den in Absatz 1 Buchstabe a) und gegebenenfalls Absatz 1 Buchstabe b) oder c) genannten Beträgen.

(4) Von dem in Absatz 2 dargelegten Grundsatz kann abgewichen werden, wenn die Person nicht minderungsfähige Ausgaben im Zusammenhang mit der Zahlung von Wohnungs- und den damit verbundenen Nebenkosten oder der Zahlung von Unterhaltsbeträgen nachweist.

(5) Die vorstehenden Beträge entsprechen der Indexzahl Hundert des gewichteten *Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Lebenshaltungskostenindex zum 1. Januar 1948 und werden gemäß den für die Gehälter und Pensionen der Beamten geltenden Regelungen angepasst.

Art. 6

(1) Ist der Bezieher zum Zeitpunkt der Gewährung der Eingliederungszulage noch nicht Mitglied der Krankenversicherung, beantragt der Fonds unverzüglich die Mitgliedschaft in der Nationalen Gesundheitskasse.

(2) Auf die Eingliederungszulage werden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erhoben. Die Beiträge werden auf der Grundlage der Eingliederungszulage gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Der Arbeitgeberanteil zum Krankenversicherungsbeitrag wird dem Fonds belastet.

(3) Auf die Eingliederungszulage werden Rentenversicherungsbeiträge fällig, wenn der Bezieher, der keine Aktivierungszulage erhält, nachweisen kann, dass er seit mindestens 25 Jahren Mitglied in einer Pensionsversicherung nach Artikel 171 des Sozialversicherungsgesetzbuches ist, und solange er keine persönliche Rente aus einem luxemburgischen Rentensystem bezieht oder das 65. Lebensjahr nicht erreicht hat. Der Anteil des Versicherten und der Arbeitgeberanteil werden dem Fonds belastet.

(4) Für die in Absatz 3 genannten Beiträge besteht die monatliche Beitragsbemessungsgrundlage aus der Differenz zwischen dem sozialen Referenzmindestlohn für einen ungelernen Arbeitnehmer von mindestens 18 Jahren und den beruflichen Einkünften des Versicherten.

Abschnitt 1 - Meldung und Bestimmung der Einkünfte

Art. 7

Um Anspruch auf das Revis erheben zu können, muss die Person dem Fonds ihre gesamten Einkünfte und ihr gesamtes Vermögen sowie die Einkünfte und das Vermögen der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Personen melden.

Im Rahmen der Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 kann der Fonds von den Revis-Beziehern alle Belege verlangen.

Art. 8

Direkte oder indirekte Schenkungen des Antragstellers oder des Revis-Beziehers müssen gemeldet werden. Auf Antrag des Fonds sind die Schenkungsurkunden vorzulegen.

Auch die Annahme einer Erbschaft durch einen Erben des Antragstellers oder des Revis-Beziehers muss gemeldet werden. Auf Antrag des Fonds ist die Erbschaftserklärung vorzulegen.

Art. 9

(1) Bei der Bestimmung der Einkünfte eines Anspruchsberechtigten werden seine Bruttoeinkünfte und sein Vermögen sowie die Bruttoeinkünfte und das Vermögen der Personen, die mit ihm eine Haushaltsgemeinschaft bilden, berücksichtigt.

Die Ersatzeinkünfte und Renten, die nach luxemburgischem oder ausländischem Recht fällig werden, die Gelder, die im Rahmen einer von der ADEM organisierten Beschäftigungsmaßnahme gemäß Artikel L. 524-2 a L. 524-7, L. 543-1 a L. 543-13, L. 543-14 a L. 543-28 des Arbeitsgesetzbuches gezahlt werden, die in Artikel 18 vorgesehene Aktivierungszulage und die Unterhaltszahlungen gemäß Artikel 11 zählen zu den Einkünften.

(2) Berufliche Einkünfte, regelmäßige monatliche Ersatzeinkünfte und Unterhaltszahlungen aufgrund von Artikel 11 des Gesetzes werden entsprechend dem Bruttobetrag des Monats berücksichtigt, für den die Eingliederungszulage beantragt wird, andernfalls des Monats, der diesem Monat vorausgeht.

Andere regelmäßige monatliche Einkünfte, wie z.B. Mieten, werden entsprechend dem Betrag berücksichtigt, der dem Monat entspricht, für den die Eingliederungszulage beantragt wird.

Berufliche Einkünfte, die sich aus einer saisonalen oder gelegentlichen Tätigkeit ergeben und bei der Festlegung der Eingliederungszulage nicht berücksichtigt werden, werden bei der Festlegung der Eingliederungszulage für einen Folgemonat berücksichtigt.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Im Falle, dass diese regelmäßigen monatlichen Einkünfte Schwankungen unterliegen, wird der monatliche Betrag auf der Grundlage eines Durchschnitts der vorangegangenen zwölf Monate bestimmt.

Im Falle von Saisonarbeit entspricht das Monatseinkommen dem Durchschnitt der entsprechenden Einkünfte in den letzten zwölf Monaten.

Für die Umrechnung in monatliche Einkünfte sind die auf Jahresbasis ermittelten Einkünfte durch zwölf zu teilen.

Soweit es nicht möglich ist, die monatlichen beruflichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu ermitteln, beträgt das Monatseinkommen ein Zwölftel des Jahreseinkommens, das bei der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage für die Rentenversicherung berücksichtigt wird.

(3) Abweichend von der allgemeinen Regel der Absätze 1 und 2 werden Familienbeihilfen, die Zulage für den Schulanfang, Geburtszulagen, die Sonderzulage für Schwerbehinderte und die nach Artikel 354 des Sozialgesetzbuchs gewährten Geldleistungen, die beruflichen Einkünfte eines Kindes unter 25 Jahren bis zur Höhe der maximalen Eingliederungszulage für einen Erwachsenen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und d) sowie die finanziellen Hilfen des Staates und freiwillige Hilfen, die von den Sozialämtern oder von privaten Sozialhilfeorganisationen gewährt werden, nicht berücksichtigt.

Die Ersatzeinkünfte und Renten, die nach luxemburgischem oder ausländischem Recht fällig werden, die Gelder, die im Rahmen einer von der ADEM organisierten Beschäftigungsmaßnahme gemäß Artikel L. 524-2 a L. 524-7, L. 543-1 a L. 543-13, L. 543-14 a L. 543-28 des Arbeitsgesetzbuches gezahlt werden, die in Artikel 18 vorgesehene Aktivierungszulage und die Unterhaltszahlungen gemäß Artikel 11 werden ebenfalls bis zur Höhe von fünfundzwanzig Prozent des Bruttobetrags der beruflichen Einkünfte nicht berücksichtigt.

Art. 10

(1) Die Einkünfte aus Vermögen werden durch die Umrechnung des Gesamtwertes des Vermögens anhand von Multiplikatoren, die in Anlage A zu diesem Gesetz festgelegt sind, in eine sofort beginnende lebenslängliche Rente ermittelt. Für diese Berechnung wird das Alter des Beziehers durch die Differenz zwischen dem Jahr, in dem die Eingliederungszulage gewährt wird, und dem Geburtsjahr des Beziehers berechnet. Bei verheirateten Antragstellern wird das Alter des jüngsten Beziehers berücksichtigt.

(2) Der Wert des beweglichen Vermögens wird nach seinem Marktwert ermittelt. Ein Betrag von zweitausendfünfhundert Euro, der die Indexzahl Hundert der Lebenshaltungskosten darstellt, wird nicht berücksichtigt.

(3) Der Wert des in Luxemburg gelegenen Immobilienvermögens wird wie folgt ermittelt:

a) die von der Verwaltung der direkten Steuern für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen festgelegten Einheitswerte werden mit dem Koeffizienten einhundertzwanzig multipliziert;

b) die Einheitswerte, die von der Verwaltung der direkten Steuern für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer aller nicht unter den vorstehenden Absatz fallenden Grundstücke festgelegt werden, werden mit dem Koeffizienten zweihundert multipliziert.

Besteht Uneinigkeit über den so ermittelten Wert, kann dieser durch eine neue notarielle Urkunde oder ein von einem vereidigten Sachverständigen erstelltes Gutachten bestimmt werden.

(4) Besitzt der Antragsteller Vermögenswerte im Ausland, so hat er eine von einer zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, die es ermöglicht, entweder die Kriterien des Absatzes 3 anzuwenden oder den Wert dieses Vermögens festzustellen.

Kann er eine solche Bescheinigung nicht vorlegen, so bewertet der Fonds den Wert des Vermögens auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Beurteilungselemente.

Besteht Uneinigkeit über den so ermittelten Wert des Vermögens, kann der Antragsteller eine neue notarielle Urkunde oder ein von einem vereidigten Sachverständigen erstelltes Gutachten vorlegen.

Erklärt der Antragsteller, dass er nicht der Eigentümer einer Immobilie im Ausland ist, verlangt der Fonds vom Antragsteller die Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Erklärung.

Der Kapitalwert der vom Antragsteller bewohnten Wohnung wird bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte nicht berücksichtigt.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Abschnitt 2 - Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtung

Art. 11

(1) Bei der Bemessung der Einkünfte werden die Unterhaltszahlungen berücksichtigt, die mit den Artikeln 203, 212, 214, 267a, 268, 277, 300, 303 des Zivilgesetzbuches und mit Artikel 334-1 des Zivilgesetzbuches, soweit dieser sich auf die Unterhaltszahlungen bezieht, die die Eltern einem nichtehelichen Kind schulden, und mit Artikel 362 des Zivilgesetzbuches, soweit dieser sich auf die Unterhaltszahlungen bezieht, die der Adoptierende dem Adoptierten schuldet, sowie mit den Artikeln 7 und 12 des geänderten Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die Rechtswirkungen bestimmter Partnerschaften eingeführt wurden.

(2) Wird die Unterhaltszahlung nicht vom Gericht festgesetzt oder begleichen die Unterhaltspflichtigen ihre Unterhaltsschulden nur unvollständig oder gar nicht, so ist der Unterhaltsgläubiger als Antragsteller oder Bezieher der Eingliederungszulage, verpflichtet, seine Rechte aus den oben genannten Bestimmungen geltend zu machen, sobald der Fonds ihn per Einschreiben dazu auffordert. Ein direkter Verwandter ersten Grades oder ein Adoptierender hat jedoch keinen Unterhalt für ein Kind oder ein Adoptivkind zu zahlen, das älter als dreißig Jahre ist.

Am ersten Tag des Monats, der auf die Absendung des Einschreibens folgt, verschiebt der Fonds die Festsetzung und Berücksichtigung der Unterhaltszahlung für einen Zeitraum von sechs Monaten. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die vom Unterhaltsgläubiger unternommenen Schritte noch nicht zur tatsächlichen Zahlung des Unterhalts geführt haben.

(3) Weigert sich der Unterhaltsgläubiger, seine Rechte gegenüber dem Unterhaltsschuldner geltend zu machen, oder verzichtet er auf die Fortsetzung der eingeleiteten Schritte, so berücksichtigt der Fonds einen bestimmten Betrag für die Berechnung seiner Einkünfte nach einer Referenztabelle für die Berechnung der Unterhaltsverpflichtungen, deren Einzelheiten in Anlage B dieses Gesetzes aufgeführt sind.

(4) Hat ein Bezieher der Eingliederungszulage selbst alle gesetzlichen Möglichkeiten zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach luxemburgischem oder ausländischem Recht ausgeschöpft und sind die Unterhaltsschuldner nach den Feststellungen des Fonds gemäß diesem Artikel zwar zahlungsfähig, begleichen ihre Unterhaltsschulden aber nur unvollständig oder gar nicht, kann der Fonds anstelle des Unterhaltsgläubigers und gemäß den für die Klage des Unterhaltsgläubigers geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensregeln auf Feststellung, Überprüfung und Eintreibung der Unterhaltsforderung klagen.

Der Unterhaltsanspruch kann sich auf den vergangenen Zeitraum beziehen und rückwirkend zu dem Zeitpunkt wirksam werden, in dem der Fonds die Unterhaltsschuldner per Einschreiben zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aufgefordert hat. Der Anspruch kann nicht gegen Personen geltend gemacht werden, deren steuerpflichtiges Einkommen weniger als das Dreifache des sozialen Mindestlohns beträgt. Er kann zudem nur bis zu einem Betrag geltend gemacht werden, der maximal dem sozialen Mindestlohn entspricht.

Die Grenzen des vorstehenden Absatzes gelten nicht, wenn der Unterhaltsschuldner ein faktisch getrennt lebender Ehegatte, ein in Scheidung lebender Ehegatte, ein getrennt lebender Ehegatte, ein geschiedener Ehegatte, ein Partner im Sinne von Artikel 2 des geänderten Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die Rechtswirkungen bestimmter Partnerschaften, ein ehemaliger Partner im Sinne von Artikel 13 des geänderten Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die Rechtswirkungen bestimmter Partnerschaften oder der direkte Verwandte ersten Grades eines minderjährigen Kindes ist.

Ein in einer einvernehmlichen Scheidungsvereinbarung enthaltener Unterhaltsvergleich oder -verzicht ist gegenüber dem Fonds unwirksam.

Die Zahlung der Unterhaltsschuld, die aufgrund einer vom Fonds gemäß den vorstehenden Absätzen eingeleiteten Klage festgelegt wird, erfolgt zu Händen des Fonds.

Die der betroffenen Person gezahlte Eingliederungszulage darf in keinem Fall geringer sein als der Unterhalt, den der Fond an ihrer Stelle bezieht.

Kapitel 3 - Soziale und berufliche Aktivierung

Art. 12

(1) Unter der Aufsicht des für die Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung zuständigen Ministers, nachstehend „der Minister“, wird ein Nationales Amt für soziale Eingliederung, nachstehend „das Amt“, eingerichtet.

(2) Das Amt hat die Aufgabe:

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- die Umsetzung der in Kapitel 3 festgelegten Bestimmungen sicherzustellen;
- zu diesem Zweck die Maßnahmen und Beiträge der betroffenen Behörden und Organisationen zu koordinieren;
- die erforderlichen statistischen Daten über die Bezieher des Revis zu sammeln.

Art. 13

(1) Die Bestimmungen des Kapitels 3 gelten für eine volljährige Person, die die Bedingungen des Kapitels 1 erfüllt und einen besonderen Bedarf im Bereich der sozialen und beruflichen Aktivierung hat, und die vom Amt auf der Grundlage einer begründeten Stellungnahme der ADEM von der Anforderung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) befreit ist. Die Bestimmungen des Kapitels 3 gelten weiterhin für die in Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben b), h) und i) genannten Personen.

Die betroffene Person muss sich bereit erklären, an den Aktivierungsmaßnahmen teilzunehmen und dazu eine Erklärung über die Zusammenarbeit mit dem Amt unterzeichnen.

(2) Auf der Grundlage einer begründeten Stellungnahme des Amtes kann die Verpflichtung zur Erfüllung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) festgelegten Bedingung im Hinblick auf die Übernahme der Akte durch die ADEM wieder hergestellt werden.

Art. 14

In den Sozialämtern werden Stellen für Regionalbeauftragte für soziale Eingliederung geschaffen. Aufgabe dieser Beauftragten ist es, das Amt bei der Durchführung der ihm durch die Artikel dieses Kapitels zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen.

Sie werden von den Sozialämtern eingestellt und ihre Personal- und Betriebskosten vom Staat übernommen. Die Bedingungen für die Zusammenarbeit und die Finanzierung der Parteien werden in einer mit dem Minister zu unterzeichnenden Vereinbarung geregelt.

Art. 15

(1) Spätestens drei Monate nach Erhalt der begründeten Stellungnahme der ADEM gemäß Artikel 13 Absatz 1 wird ein Aktivierungsplan zwischen der in Artikel 13 genannten Person und einem Regionalbeauftragten für soziale Eingliederung gemäß Artikel 14 erstellt.

(2) Innerhalb eines Monats nach seiner Erstellung durch den Regionalbeauftragten für soziale Eingliederung wird der Aktivierungsplan dem Amt zur Genehmigung übermittelt. Der genehmigte Aktivierungsplan wird an die in Artikel 13 genannte Person weitergeleitet.

Art. 16

Der Aktivierungsplan umfasst:

- a) alle Elemente, die für die Ausarbeitung eines Projekts zur sozialen oder beruflichen Aktivierung der betreffenden Person zusammen mit ihr nützlich sind;
- b) die Art der gegenseitigen Verpflichtungen und der Zeitplan der Schritte zur Durchführung dieses Projekts sowie die Bedingungen für die Bewertung der verschiedenen erzielten Ergebnisse zusammen mit der betreffenden Person;
- c) die Art der Hilfen, die der betroffenen Person zur Unterstützung ihres Projekts und ihrer Schritte angeboten werden können.

Der Aktivierungsplan, dessen Dauer auf ein Jahr begrenzt ist, kann verlängert werden. Bei Bedarf kann jederzeit ein neuer Aktivierungsplan erstellt werden.

Art. 17

(1) Bei den Aktivierungsmaßnahmen handelt es sich um:

- a) Aktivitäten zur sozialen Stabilisierung oder zur Vorbereitung auf die unter Buchstabe b) genannte Tätigkeit;

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

b) befristete Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten beim Staat, den Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Einrichtungen, jeder anderen Einrichtung, Institution oder Personengruppe ohne Gewinnerzielungsabsicht sowie bei privatrechtlichen Verwaltungsorganen, deren Kosten hauptsächlich aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Die praktischen Modalitäten für die Zuweisung der betreffenden Person an eine der in Satz 1 genannten Einrichtungen, darunter die Art der Tätigkeit, Beginn und Ende der Zuweisung, die Art der auszuführenden Arbeiten, die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, der Zeitplan und die Verpflichtungen im Falle einer krankheitsbedingten Abwesenheit werden in einer Aktivierungsvereinbarung festgelegt, die von der zugewiesenen Person, der betreffenden Einrichtung und dem Amt zu unterzeichnen ist.

Die Aktivierungsvereinbarung, deren Dauer auf ein Jahr begrenzt ist, kann verlängert werden. Bei Bedarf kann jederzeit eine neue Aktivierungsvereinbarung erstellt werden.

(2) Die Person im Sinne von Artikel 13, die zu den Maßnahmen nach Absatz 1 zugelassen ist, kann zur Unterstützung ihrer Aktivierungsmaßnahme Kurse und praxisnahe Schulungen absolvieren.

Ebenso kann sie auf Vorschlag des Medizinischen Dienstes der Sozialversicherung angewiesen werden, an Kuren, Behandlungen oder anderen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen, die ihre Arbeitsfähigkeit wiederherstellen oder verbessern sollen.

Art. 18

(1) Eine Person, die an den in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) definierten Aktivierungsmaßnahmen teilnimmt, hat Anspruch auf eine Aktivierungszulage, die monatlich auf der Grundlage des sozialen Mindestlohns für einen ungelerten Arbeitnehmer entsprechend der in der Aktivierungsvereinbarung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) vereinbarten Stundenzahl gezahlt wird.

Die Aktivierungszulage unterliegt den im Allgemeinen für Löhne geltenden Sozialabgaben. Der Arbeitgeberanteil der Sozialabgaben wird dem Fonds belastet.

(2) Die Zahlung der Aktivierungszulage erfolgt durch den Fonds auf der Grundlage einer vom Amt als wahr und richtig bescheinigten Erklärung.

Die Aktivierungszulage kann innerhalb der in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Grenzen abgetreten, verpfändet und beschlagnahmt werden.

(3) Während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten kann eine Person, deren Akte gemäß Artikel 13 Absatz 2 von der ADEM übernommen wurde, weiterhin Anspruch auf die Aktivierungszulage haben, wenn sie weiterhin die in Kapitel 1 festgelegten Bedingungen erfüllt.

Art. 19

Buch II, Titel I, Buch II, Titel III, Kapitel I a III, Buch II, Titel IV, Kapitel I, IV und V und Buch III des Arbeitsgesetzbuches sind auf die Maßnahmen in Artikel 17 Absatz 1 anwendbar. Buch I, Titel II des Arbeitsgesetzbuches ist auf die Maßnahmen in Artikel 17 Absatz 1 nicht anwendbar.

Art. 20

Die staatlichen Verwaltungen und Dienststellen, Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Einrichtungen, alle anderen Einrichtungen, Institutionen oder Personengruppen ohne Gewinnerzielungsabsicht sowie privatrechtlichen Verwaltungsorgane, deren Kosten hauptsächlich aus dem Staatshaushalt finanziert werden, arbeiten mit dem Amt zusammen, um Aktivierungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 zu organisieren, damit ihnen Personen, die unter dieses Kapitel fallen, zugewiesen werden können.

Art. 21

(1) Stellt der Fonds während der Laufzeit des Aktivierungsplans fest, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Revis nicht mehr erfüllt sind, so stellt er nach vorheriger Mitteilung an das Amt die Zahlung ab dem ersten Tag des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem er von dieser Information Kenntnis erhalten hat.

(2) Bei der Überprüfung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) definierten Bedingung wird die Aktivierungszulage nicht berücksichtigt.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Art. 22

(1) Eine teilweise oder vollständige Freistellung von der Teilnahme an einer oder mehreren der in Artikel 17 aufgeführten Maßnahmen, gegebenenfalls auf Anraten von Experten auf dem Gebiet der medizinischen, psychologischen, pädagogischen, sozialen oder Berufsberatung, die vom Direktor des Amtes beauftragt werden und befugt sind, Prüfungen zur Beurteilung des körperlichen oder geistigen Gesundheitszustandes oder der sozialen oder familiären Situation durchzuführen, kann einer Person gewährt werden:

- a) die ein Kind erzieht, für das sie Familienbeihilfen erhält, wenn in Bezug auf das Kind schwerwiegende Gründe vorliegen, die der Durchführung der in Artikel 17 aufgeführten Maßnahmen entgegenstehen;
- b) die eine häusliche Pflegekraft im Sinne von Artikel 350 Absatz 7 des Sozialversicherungsgesetzbuches ist;
- c) deren physischer oder psychischer Gesundheitszustand oder deren soziale oder familiäre Situation so beschaffen ist, dass die Durchführung der in Artikel 17 vorgesehenen Maßnahmen vorübergehend kontraindiziert oder nicht durchführbar ist;
- d) eine Schulausbildung im klassischen oder allgemeinen Sekundarunterricht abschließt.

(2) Die Freistellung darf ein Jahr nicht überschreiten, es sei denn, sie wird auf der Grundlage einer begründeten Stellungnahme der beauftragten Experten festgestellt. Sie kann verlängert werden. Die Gründe für die Freistellung sind in den in Artikel 16 vorgesehenen Aktivierungsplan aufzunehmen. Wird die Freistellung auf der Grundlage einer begründeten Stellungnahme der beauftragten Experten festgestellt und sind die Gründe für die Freistellung endgültig, so wird sie der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Dauer der Freistellung wird ein Anspruch auf die Eingliederungszulage gemäß Kapitel 2 gewährt.

(4) Ein Anspruch auf die Eingliederungszulage nach Kapitel 2 besteht auch für eine Person, die mangels geeigneter Maßnahmen nicht an einer Aktivierungsmaßnahme teilnimmt.

Art. 23

Ergibt die von einem regionalen Beauftragten für soziale Eingliederung vorgenommene Bewertung einer Aktivierungsmaßnahme gemäß Artikel 17 Absatz 1, dass echte und schwerwiegende Gründe der Fortsetzung einer solchen Maßnahme entgegenstehen, beendet das Amt diese und informiert den Fonds zur Beschlussfassung.

Art. 24

(1) Das Amt lässt der in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallenden Person, bei der es während der Dauer des Aktivierungsplans eine der folgenden Verhaltensweisen beobachtet hat, eine Verwarnung zukommen:

1. Nichteinhaltung der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Verpflichtungen;
2. Nichteinhaltung des in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Maßnahmenzeitplans;
3. Verweigerung der Teilnahme an den Aktivierungsmaßnahmen nach Artikel 17 Absatz 1;
4. Nichteinhaltung der Bestimmungen der in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Vereinbarung;
5. ungerechtfertigtes Fernbleiben von einem per Einschreiben des Amtes festgelegten Termin.

(2) Stellt das Amt im Rahmen desselben Aktivierungsplans fest, dass die betreffende Person ein zweites Mal eine der in Absatz 1 genannten Verhaltensweisen zeigt, wird die Leistung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) ab dem Datum der Entscheidung des Fonds und für die folgenden drei Monate um 20 % gekürzt.

Die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b), c) und e) vorgesehenen Beträge werden bei der Berechnung dieser Kürzung nicht berücksichtigt.

(3) Stellt das Amt im Rahmen desselben Aktivierungsplans fest, dass die betreffende Person ein drittes Mal eine der in Absatz 1 genannten Verhaltensweisen zeigt, wird keine der Leistungen nach Artikel 1

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Absatz 1 Buchstaben a) und b) ab dem Datum der Entscheidung des Fonds und für die nächsten drei Monate gezahlt. Die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b), c) und e) vorgesehenen Beträge werden im Rahmen der in Absatz 1 genannten Aussetzung nicht berücksichtigt.

(4) Die in Absatz 3 vorgesehene Strafe wird mit sofortiger Wirkung verhängt, wenn sich aus der Handlung oder dem Verschulden einer in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallenden Person schwerwiegende Gründe ergeben.

Als schwerwiegender Grund, der sich aus der Handlung oder dem Verschulden einer Person ergibt, wird jede Handlung oder jedes Verschulden angesehen, das es unmittelbar unmöglich macht, die Beziehung zum Amt, dem regionalen Beauftragten für soziale Eingliederung oder der Zuteilungsstelle im Rahmen einer Aktivierungsmaßnahme gemäß Artikel 17 aufrechtzuerhalten.

(5) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 werden nach Stellungnahme des Amtes getroffen und der betroffenen Person vom Fonds mitgeteilt.

Art. 25

Das Amt übermittelt mit Genehmigung des Ministers, gfs. durch computergestütztes Verfahren, pseudonymisierte Daten, die in seinen im Rahmen seiner Aufgaben gesammelten Dateien enthalten sind, an die Generalinspektion für soziale Sicherheit, die für die Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 423, Punkt 4 des Gesetzes über die soziale Sicherheit Zugang zu diesen Daten erhalten kann.

Kapitel 4 - Verfahren, Überprüfung und Rechtsmittel

Abschnitt 1 - Antrag auf Bewilligung des Revis

Art. 26

Der Antrag auf Bewilligung des Revis ist an den Fonds zu richten, und es wird eine Akte angelegt. Der Antrag ist nur dann zulässig, wenn er von allen volljährigen Antragstellern unterzeichnet ist und die in der großherzoglichen Durchführungsverordnung genannten Nachweise beigefügt sind.

Der Anspruch auf das Revis besteht ab dem Eingangsdatum des Antrags.

Eine großherzogliche Verordnung legt die erforderlichen Nachweise fest.

Art. 27

(1) Der Fonds teilt dem Antragsteller die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Revis spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags per Einschreiben mit. Entscheidungen über die Gewährung oder Ablehnung werden im Falle eines Erstantrags auf der Grundlage der Unterlagen in der Akte getroffen, die bis zum Beweis des Gegenteils maßgeblich sind, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 28.

(2) Die Mitteilung bestimmt die Höhe und den Beginn der Auszahlung der Eingliederungszulage, gibt die berücksichtigten Einkommens- und Vermögensposten an und enthält die erforderlichen Angaben zur Kranken- und Mutterschaftsversicherung gemäß Artikel 1, Punkt 11 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

(3) Die Eingliederungszulage wird dem Mitglied der Haushaltsgemeinschaft gezahlt, das auf dem Antrag auf Gewährung des Revis als Bezieher bezeichnet wird.

(4) Artikel 437 des Sozialversicherungsgesetzbuches ist ebenfalls anwendbar.

Abschnitt 2 - Überprüfung der Entscheidung über die Gewährung und Erstattung der Eingliederungszulage

Art. 28

Die Revis-Bezieher sind verpflichtet, dem Fonds unverzüglich alle Tatsachen zu melden, die sich auf ihre Ansprüche auswirken können.

Der Fonds überprüft regelmäßig, ob die Zugangsvoraussetzungen noch erfüllt sind.

Art. 29

(1) Die Eingliederungszulage wird gestrichen, wenn die Bedingungen, die zu ihrer Gewährung geführt

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

habe, nicht mehr erfüllt werden.

Die Eingliederungszulage wird rückwirkend erhöht, verringert oder entzogen, wenn:

- a) die Elemente zur Berechnung der Eingliederungszulage sich ändern oder wenn sich herausstellt, dass die Zulage aufgrund eines sachlichen Fehlers gewährt wurde;
- b) der Bezieher eine unvollständige oder falsche Erklärung gegenüber dem Fonds abgegeben hat;
- c) der Bezieher es versäumt hat, den Fonds innerhalb eines Monats über einen Umstand zu informieren, der zu einer Änderung der Zulage führen könnte, oder wenn er den Aufforderungen des Fonds zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen des Revis nicht nachkommt.

(2) Wenn ein Bezieher während des Zeitraums, für den die Eingliederungszulage gezahlt wurde, über Einkünfte verfügte, die bei der Berechnung der Eingliederungszulage hätten berücksichtigt werden müssen, können die zuviel gezahlten Beträge vom Bezieher oder seinen anspruchsberechtigten Angehörigen zurückgefordert werden.

Die Zulage muss erstattet werden, wenn der Bezieher ihre Zuerkennung durch die Behauptung unrichtiger Tatsachen oder durch das Verschweigen wesentlicher Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er es versäumt hat, nach ihrer Zuerkennung wesentliche Tatsachen zu melden.

(3) Die zu Unrecht erhaltenen Beträge sind vom Bezieher oder seinen anspruchsberechtigten Angehörigen unbeschadet eines etwaigen Gerichtsverfahrens zu erstatten. Sie werden von der Eingliederungszulage oder von den noch an den Bezieher zu zahlenden Rückständen abgezogen. Dieser Abzug wird auch im Zusammenhang mit der Einziehung von Unterhaltszahlungen vorgenommen, die der Fonds im Namen des Beziehers vorschießt.

Der Fonds kann erst nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung der betroffenen Person oder ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen über die Erstattung entscheiden. Die Entscheidung muss begründet werden.

Art. 30

(1) Der Fonds fordert den von ihm als Eingliederungszulage gezahlten Betrag:

- a) vom Bezieher zurück, wenn dessen wirtschaftliche Verhältnisse sich durch andere Umstände als die in Artikel 17 vorgesehenen Aktivierungsmaßnahmen und Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit gebessert haben;
- b) vom Beschenkten des Revis-Beziehers zurück, wenn dieser die direkte oder indirekte Schenkung nach dem Antrag auf Gewährung des Revis oder innerhalb von zehn Jahren vor diesem Antrag oder nach dem Alter von fünfzig Jahren gemacht hat, jedoch höchstens bis zum Höchstbetrag des Wertes der Vermögenswerte am Tag der Schenkung;
- c) vom Vermächtnisnehmer des Revis-Beziehers bis zu einem Höchstbetrag des Wertes des ihm vermachten Vermögenswertes am Tag der Eröffnung der Erbfolge zurück.

(2) Hinsichtlich des Nachlasses des Beziehers der Eingliederungszulage fordert der Fonds die Rückerstattung der gezahlten Beträge gemäß den folgenden Bedingungen:

a) Geht der Nachlass eines Beziehers ganz oder teilweise auf den überlebenden Ehegatten oder auf Nachkommen in gerader Linie über, kann der Fonds keinen Anspruch auf Rückerstattung eines ersten Teils des Nachlassvermögens geltend machen, der auf neunundzwanzigtausendsiebenhundertsiebenundvierzig Euro festgelegt ist, was 100 des gewichteten Lebenshaltungskostenindex zum 1. Januar 1948 entspricht.

Wohnt der überlebende Ehegatte oder ein anderer direkter Nachkomme eines Revis-Beziehers weiterhin in einem Gebäude, das entweder dem Revis-Bezieher allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten gehörte, kann der Fonds, solange diese Situation andauert, keinen Rückerstattungsanspruch auf dieses Gebäudes und seine Einrichtung geltend machen. Um die Rechte auf spätere Rückerstattung zu garantieren, wird das Gebäude mit einer gesetzlichen Hypothek belastet, deren Eintragung vom Fonds verlangt wird.

b) Hat der Bezieher keine Nachkommen in gerader Linie und keinen überlebenden Ehegatten, kann der *Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Fonds unabhängig von der Anzahl aller in Betracht kommenden Nachkommen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Rückständen bis zu einem Betrag von eintausendsiebenhundert Euro geltend machen.

Art. 31

Der Fonds kann die Rückerstattung der Eingliederungszulage von dem Dritten verlangen, die für die Tatsache verantwortlich ist, die die Zahlung der Eingliederungszulage erforderlich gemacht hat.

Art. 32

(1) Um die in diesem Gesetz vorgesehenen Rückerstattungsansprüche zu gewährleisten, werden die Immobilien der Bezieher der Eingliederungszulage mit einer gesetzlichen Hypothek belastet, deren Eintragung, Rangrücktritt und teilweise oder vollständige Löschung vom Fonds in der durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Form und Weise verlangt wird.

(2) Die Hypothekeneintragung muss eine Bewertung der dem Bezieher gewährten Eingliederungszulage enthalten. Diese Bewertung erfolgt durch Anwendung eines Multiplikationsfaktors, der in Anhang C dieses Gesetzes festgelegt ist. Bei einer Änderung der Eingliederungszulage wird die Eintragung entsprechend geändert. Übersteigt die gezahlte Eingliederungszulage die in der Eintragung angegebene Bewertung, verlangt der Fonds eine neue Hypothekeneintragung.

(3) Die Bewertung der Eingliederungszulage nach Absatz 2 erfolgt durch Multiplikation der monatlichen Eingliederungszulage mit einem Multiplikationsfaktor, der gemäß Anhang C dieses Gesetzes angewendet wird.

In einer Haushaltsgemeinschaft wird das Alter des ältesten Beziehers bei der Gewährung des Revis berücksichtigt.

(4) Die zu erfüllenden Formalitäten, die sich aus Absatz 1 ergeben, führen nicht zu einer Einziehung zugunsten der Staatskasse.

Art. 33

Die Eingliederungszulage kann weder abgetreten noch verpfändet oder beschlagnahmt werden.

Der Fonds kann auf begründeten Antrag des für den Bezieher zuständigen Sozialamtes die Eingliederungszulage bis zur Höhe der gemeinsamen Kosten zur Deckung der Mindestversorgung mit Energie und Wasser und zur Begleichung von Schulden im Zusammenhang mit den Kosten für den Erwerb oder die Instandhaltung einer vom Begünstigten bewohnten Wohnung einbehalten.

Rückstände können jedoch ohne Einschränkung abgetreten, verpfändet und beschlagnahmt werden, um Vorschüsse auf die Eingliederungszulage und Vorschüsse auf Unterhaltszahlungen, die gemäß dem geänderten Gesetz vom 26. Juli 1980 über den Vorschuss und die Rückforderung von Unterhaltszahlungen durch den Nationalen Solidaritätsfonds oder die Rückgabe von zu Unrecht bezogenen Eingliederungszulagen geleistet wurden, zu decken.

Abschnitt 3 - Rechtsmittel

Art. 34

Gegen Entscheidungen des Fonds kann die betroffene Person gemäß Artikel 23 bis 26 des geänderten Gesetzes vom 30. Juli 1960 über die Einrichtung eines nationalen Solidaritätsfonds Rechtsmittel einlegen.

Kapitel 5 - Nationales Amt für soziale Eingliederung

Art. 35

(1) Das Personal des Amtes wird einem Direktor unterstellt.

(2) Der Direktor des Amtes wird vom Großherzog auf Vorschlag der Regierung ernannt.

(3) Der Personalrahmen des Büros besteht aus einem Direktor und Beamten der verschiedenen Gehaltsgruppen, wie sie im geänderten Gesetz vom 25. März 2015 zur Festlegung des Gehaltssystems sowie der Bedingungen und Verfahren für die Beförderung von Staatsbeamten vorgesehen sind.

(4) Der oben vorgesehene Rahmen kann je nach Bedarf der Dienststelle und innerhalb der Grenzen der

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Haushaltsmittel durch Beamte auf Probe und staatliche Angestellte ergänzt werden.

Art. 36

Unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Vorschriften über das allgemeine Beamtenstatut werden die besonderen Bedingungen für die Ernennung, Beförderung und berufliche Entwicklung des Beamten sowie die Modalitäten der Einstellung, die Organisation der Probezeit und die Organisation der Prüfung am Ende der Probezeit, die für die endgültige Ernennung in die Aufgaben dieser verschiedenen Gehaltsgruppen maßgeblich ist, durch großherzogliche Verordnung festgelegt.

Kapitel 6 - Zusätzliche Bestimmungen

Art. 37

Hiermit wird eine Beobachtungsstelle für Sozialpolitik, im Folgenden als „Beobachtungsstelle“ bezeichnet, unter der Aufsicht des Ministers eingerichtet.

Art. 38

Die Beobachtungsstelle hat die Aufgabe:

- quantitative und qualitative Studien und Analysen im Bereich der Sozialpolitik vorzuschlagen;
- Maßnahmen zur Bewertung der Sozialpolitik zu konzipieren und umzusetzen;
- Zwischenbewertungen und Synthesearbeiten durchzuführen;
- internationale Vergleiche zu erstellen.

Art. 39

Die Beobachtungsstelle besteht aus:

- einem Vertreter des für die Bekämpfung der Armut zuständigen Ministers;
- einem Vertreter des für soziale Sicherheit zuständigen Ministers;
- einem Vertreter des für Arbeit zuständigen Ministers;
- einem Vertreter des für Wohnung zuständigen Ministers ist;
- einem Vertreter der Generalinspektion für Soziale Sicherheit;
- einem Vertreter einer auf sozioökonomische Forschung spezialisierten Einrichtung.

Die Vertreter werden vom Minister für eine dreijährige Amtszeit ernannt; ihre Amtszeit kann verlängert werden. Den Vorsitz in der Beobachtungsstelle führt der Vertreter des Ministers. Das Sekretariat der Beobachtungsstelle wird von einem Bediensteten der Dienststelle des Ministers sichergestellt.

Die Organisation und der Betrieb der Beobachtungsstelle werden durch großherzogliche Vorschriften festgelegt.

Art. 40

Das Personal des Nationalen Dienstes für Sozialmaßnahmen wird vom Amt übernommen.

Art. 41

Die Bestimmungen der Artikel L.127-1 ff. des Arbeitsgesetzbuches über den Übergang eines Unternehmens sind auf Bedienstete anwendbar, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufgaben des regionalen Dienstes für Sozialmaßnahmen gemäß Artikel 38 des geänderten Gesetzes vom 29. April 1999 über die Einführung eines Anspruchs auf ein garantiertes Mindesteinkommen wahrnehmen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereits bei einem Sozialamt beschäftigt sind. Die betreffenden Bediensteten werden auf eine Stelle eines regionalen Beauftragten für soziale Eingliederung gemäß Artikel 14 versetzt, die bei dem Sozialamt zu schaffen ist, das für die Gemeinde(n) zuständig ist, für deren Bürger sie am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufgaben des regionalen Dienstes für

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Sozialmaßnahmen wahrgenommen haben. Wenn sie diese Aufgaben für die Bürger mehrerer Gemeinden, die von verschiedenen Sozialämtern abhängen, wahrgenommen haben, werden sie unter den gleichen Bedingungen in das Sozialamt versetzt, das das bevölkerungsreichste Gebiet abdeckt.

Kapitel 7 - Änderungsbestimmungen

Art. 42

Artikel 307 Absatz 6 des Sozialversicherungsgesetzbuches wird aufgehoben.

Art. 43

In Artikel L. 621-1 des Arbeitsgesetzbuches wird nach Punkt 15 ein Punkt 15a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„5a) im Zusammenhang mit einem Antrag auf das im Gesetz vom 28. Juli 2018 vorgesehene Einkommen zur sozialen Eingliederung begründete Stellungnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes abgeben.“

Art. 44

Artikel 29 des geänderten Gesetzes vom 12. September 2003 über Personen mit Behinderung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 lautet wie folgt:

„(1) Die Überprüfung der Entscheidung über die Gewährung des Einkommens für schwerbehinderte Personen erfolgt gemäß den in den Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen Eingliederung vorgesehenen Bedingungen.“

2. In Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

„Diese Garantie wird gemäß den in Artikel 32 des Gesetzes vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen Eingliederung vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten gewährt.“

Art. 45

Artikel 13 des geänderten Gesetzes vom 26. Juli 1980 über den Vorschuss und die Eintreibung von Unterhaltszahlungen durch den Nationalen Solidaritätsfonds wird wie folgt geändert:

„Art. 13.

Der Fonds kann sowohl vom Gläubiger als auch von den Erben, Beschenkten und Vermächtnisnehmern des Gläubigers oder Schuldners die Rückerstattung der von ihm geleisteten Unterhaltszahlungen unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen von Artikel 30 des Gesetzes vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen Eingliederung fordern.

Um die Rückerstattung der geleisteten Unterhaltszahlungen zu gewährleisten, werden die Immobilien, die dem Gläubiger oder dem Schuldner gehören, mit einer gesetzlichen Hypothek belastet, die den Bestimmungen von Artikel 32 des oben genannten Gesetzes unterliegt.“

Art. 46.

Das geänderte Gesetz vom 30. April 2004, mit dem der Nationale Solidaritätsfonds ermächtigt wird, sich an den Kosten der Leistungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Personen zu beteiligen, die in ein integriertes Seniorenzentrum, ein Pflegeheim oder eine andere medizinisch-soziale Einrichtung der Tages- und Nachtpflege aufgenommen wurden, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7, Absatz 2 werden die Worte „Rechtsvorschriften über den Anspruch auf ein garantiertes Mindesteinkommen“ durch „Gesetz vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Eingliederung“ ersetzt.

2. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn einer der Ehegatten eines Paares in eine der im vorgenannten Artikel 2 aufgezählten Einrichtungen oder Zentren aufgenommen wird, bewertet der Nationale Solidaritätsfonds die persönlichen Einkünfte des aufgenommenen Ehegatten so, dass der andere Ehegatte mindestens die gleichen Leistungen wie der Begünstigte des Gesetzes vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen Eingliederung erhält.“

3. In Artikel 20 wird der zweite Gedankenstrich wie folgt ersetzt:

„- Artikel 28 bis 31 und 33 des Gesetzes vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen Eingliederung;“

Art. 47

Das geänderte Gesetz vom 18. Dezember 2009 zur Organisation der Sozialhilfe wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 33 wird ein Artikel 33a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 33a.

Die Sozialämter übermitteln mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, gfs. durch computergestütztes Verfahren, pseudonymisierte Daten, die in ihren im Rahmen ihrer Aufgaben gesammelten Dateien enthalten sind, an die Generalinspektion für soziale Sicherheit, die für die Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 423, Punkt 4 des Gesetzes über die soziale Sicherheit Zugang zu diesen Daten erhalten kann.“

2. Artikel 7 wird durch einen Absatz 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Sozialamt und dem Nationalen Amt für soziale Eingliederung sowie die Finanzierung der Verpflichtungen, die dem Sozialamt bei der Umsetzung von Kapitel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen Eingliederung obliegen, werden durch eine Vereinbarung zwischen dem Sozialamt und dem für Sozialhilfe zuständigen Minister geregelt.“

3. Artikel 23 Absatz 1 erhält einen neuen Unterabsatz 3 mit folgendem Wortlaut:

„Der Staat übernimmt sämtliche Personal- und Betriebskosten, die sich aus den zwischen der Regierung und dem Nationalen Amt für soziale Eingliederung geschlossenen Vereinbarungen zur Umsetzung von Kapitel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen Eingliederung ergeben.“

Art. 48

In Artikel 37-1, Absatz 1, Unterabsatz 5 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1991 über den Anwaltsberuf wird der Teil des Satzes „der Artikel 19 (1) und 20 des geänderten Gesetzes vom 29. April 1999 über die Einführung eines Anspruchs auf ein garantiertes Mindesteinkommen und innerhalb der Grenzen der in Artikel 5 (1), (2), (3), (4) und (6) des oben genannten geänderten Gesetzes vom 29. April 1999 festgelegten Beträge“ ersetzt durch „Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen Eingliederung und innerhalb der Grenzen der in Artikel 5 des oben genannten Gesetzes festgelegten Beträge“.

Kapitel 8- Übergangs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Art. 49

(1) Des geänderten Gesetzes vom 29. April 1999 über die Einführung eines Anspruchs auf ein garantiertes Mindesteinkommen wird aufgehoben.

(2) Haushaltsgemeinschaften, die Leistungen nach diesen aufgehobenen Bestimmungen erhalten haben, erhalten jedoch automatisch das in diesem Gesetz vorgesehene Einkommen zur sozialen Eingliederung. Abweichend von dem vorstehenden Absatz erhalten Haushaltsgemeinschaften, deren nach den neuen Bestimmungen geschuldete Eingliederungszulage niedriger ist als die Zulage, auf die die Begünstigten am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch haben, weiterhin den gleichen Betrag, solange kein anderer Faktor als eine indexierte Anpassung des sozialen Mindestlohns oder der Renten eine Änderung seiner Berechnung erfordert. Dieser Betrag wird an den Lebenshaltungskostenindex angepasst.

(3) Haushaltsgemeinschaften, deren einzige Einkünfte am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus einer oder mehreren Renten nach luxemburgischem oder ausländischem Recht oder aus dem Erziehungspauschalbetrag besteht und deren nach den neuen Bestimmungen geschuldete Eingliederungszulage geringer ist als die Zulage, auf die die Begünstigten am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch haben, erhalten weiterhin einen Betrag, der auf der Grundlage der Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festgelegt wird. Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 wird der Betrag des Revis festgesetzt auf:

- a) einhundertsechundsiebzig Euro und fünfunddreißig Cent für eine einzelne Person ;
- b) zweihundertvierundsechzig Euro und dreiundfünfzig Cent für die Haushaltsgemeinschaft, die aus zwei Erwachsenen besteht;
- c) fünfzig Euro und sechsundvierzig Cent für den zusätzlichen Erwachsenen, der in der Haushaltsgemeinschaft lebt;
- d) sechzehn Euro und drei Cent für jedes Kind, das Anspruch auf Familienbeihilfen hat und in der Haushaltsgemeinschaft lebt.

Die vorstehenden Beträge entsprechen der Indexzahl Hundert des gewichteten Lebenshaltungskostenindex zum 1. Januar 1948 und werden gemäß den für die Gehälter und Pensionen der Beamten geltenden Regelungen angepasst.

Abweichend von Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird das in diesem Absatz genannte Einkommen bis zu einer Höchstgrenze von dreißig Prozent des an den Haushalt zu zahlenden Revis nicht berücksichtigt.

(4) Sinkt die Zahl der Personen gemäß Absatz 3, die eine Haushaltsgemeinschaft bilden, wird der Betrag, auf den der Bezieher Anspruch hat, gemäß den Bestimmungen von Absatz 3 auf der Grundlage seiner neuen familiären Situation berechnet. Steigt die Zahl der Personen, die eine Haushaltsgemeinschaft bilden, erhält der Bezieher die in Artikel 5 vorgesehenen Beträge.

Im Falle einer Unterbrechung des Anspruchs auf das Revis nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer Erhöhung der Einkommenssituation der Haushaltsgemeinschaft unterliegt jeder neue Antrag auf das Revis desselben Beziehers den Bestimmungen dieses Gesetzes und dieser erhält die in Artikel 5 vorgesehenen Beträge.

Art. 50

(1) Jede Bezugnahme auf den „Nationalen Dienst für Sozialmaßnahmen“ ist als Bezugnahme auf das „Nationale Amt für soziale Eingliederung“ zu verstehen.

(2) Jede Bezugnahme auf den „Regierungskommissar für Sozialmaßnahmen“ ist als Bezugnahme auf den „Direktor des Nationalen Amtes für soziale Eingliederung“ zu verstehen.

Art. 51

Arbeitgeber, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Beitrag zu den Personalkosten gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 3 des geänderten Gesetzes vom 29. April 1999 über die Einführung eines Anspruchs auf ein garantiertes Mindesteinkommen erhalten, behalten ihren Anspruch während des gesamten Zeitraums, für den der Beitrag gewährt wurde.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Art. 52

Der Verweis auf dieses Gesetz erfolgt in folgender Form: „Gesetz vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen Eingliederung“.

Art. 53

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg in Kraft.

Ordnen an, dass dieses Gesetz im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht wird, damit es von allen, die von dem Gesetz betroffen sind, ausgeführt und eingehalten wird.

Die Ministerin für Familie und Integration,
Corinne Cahen

Cabasson, den 28. Juli 2018.
Henri

*Der Minister für Arbeit, Beschäftigung
und Sozial- und Solidarwirtschaft,*
Nicolas Schmit

Der Minister für Soziale Sicherheit,
Romain Schneider

Der Finanzminister,
Pierre Gramegna

Parlamentsdok. 7113; ord. Sitzung 2016-2017 und 2017-2018.

ANHANG A:

Vermögensmultiplikatoren für die Umwandlung der Einkünfte aus Vermögen in eine sofort beginnende Leibrente

(Das Alter des Beziehers durch die Differenz zwischen dem Jahr, in dem die Eingliederungszulage gewährt wird, und dem Geburtsjahr des Beziehers berechnet)

<i>Alter des Beziehers</i>	<i>Multiplikator</i>	<i>Alter des Beziehers</i>	<i>Multiplikator</i>
0-25	0,04494	55	0,06259
26	0,04519	56	0,06378
27	0,04546	57	0,06505
28	0,04575	58	0,06641
29	0,04605	59	0,06786
30	0,04636	60	0,06942
31	0,04670	61	0,07110
32	0,04705	62	0,07291
33	0,04741	63	0,07486
34	0,04780	64	0,07697
35	0,04821	65	0,07924
36	0,04864	66	0,08170
37	0,04909	67	0,08436
38	0,04957	68	0,08724
39	0,05007	69	0,09035
40	0,05060	70	0,09372
41	0,05115	71	0,09737
42	0,05174	72	0,10132
43	0,05235	73	0,10560
44	0,05299	74	0,11024
45	0,05366	75	0,11528
46	0,05437	76	0,12075
47	0,05511	77	0,12670
48	0,05589	78	0,13315
49	0,05670	79	0,14016
50	0,05756	80	0,14778
51	0,05846	81	0,15605
52	0,05941	82	0,16505

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

53	0,06041	83	0,16505
54	0,06147	84	0,16505

rechtsunwirksam*

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

<i>Alter des Beziehers</i>	<i>Multiplikator</i>
85	0,16505
86	0,16505
87	0,16505
88	0,16505
89	0,16505
90	0,16505
91	0,16505
92	0,16505
93	0,16505
94	0,16505
95	0,16505
96	0,16505
97	0,16505
98	0,16505
99	0,16505
100 und älter	0,16505

rechtsunwirksam*

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

ANHANG B:

Tabelle für die Berechnung der Unterhaltsverpflichtungen

Die Unterhaltsbeträge, die für Unterhaltszahlungen aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Parteien bei faktischer Trennung oder einvernehmlicher Scheidung festgelegt werden oder auf die verzichtet wird, werden wie folgt berechnet:

1.1. Für die unterhaltsberechtigten Kinder des berechtigten Ehegatten, der die Einkommenssituation des Schuldners kennt, wird der Unterhalt (Pa1) auf einen Betrag festgelegt, der:

- 10% des Einkommens des Schuldners für 1 Kind,
- 15% des Einkommens des Schuldners für 2 Kinder,
- 20% des Einkommens des Schuldners für 3 Kinder,
- 25% des Einkommens des Schuldners für 4 Kinder entspricht.

- Ist das Einkommen des Schuldners nicht bekannt, wird für jedes Kind ein Betrag von 24,79 (100 des Lebenshaltungskostenindex vom 1. Januar 1948) und 49,58 (100 des Lebenshaltungskostenindex vom 1. Januar 1948) für den getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten berücksichtigt.

Diese Regel gilt auch für Kinder unverheirateter Mütter, die vom Vater anerkannt wurden oder deren Vatename bekannt ist; für Kinder, deren Vatename der Antragsteller nicht angeben will, wird ein Unterhaltsbetrag von 24,79 (100 des Lebenshaltungsindex am 1. Januar 1948) berücksichtigt, sofern keine begründeten Ausnahmen (z.B. Vergewaltigung) vorliegen.

1.2. Für den berechtigten Ehegatten wird die Unterhaltsverpflichtung (Oa) auf einen Betrag festgelegt, der ein Drittel des kombinierten Einkommens der beiden getrennt lebenden Ehegatten nicht übersteigt, wobei das kombinierte Einkommen nach Abzug des gemäß Punkt 1.1 geschuldeten Unterhalts (Pa1) ermittelt wird.

$Oa = (Rc + Rd - Pa1) : 3$ Oa = Unterhaltsverpflichtung (obligation alimentaire)

Rc = Einkommen des Gläubigers (revenu du créancier)

Rd = Einkommen des Schuldners (revenu du débiteur)

Pa1 = Unterhalt für das Kind (pension alimentaire pour enfant)

Die Unterhaltszahlung für den berechtigten Ehegatten (Pa2) wird durch Abzug des Einkommens des berechtigten Ehegatten von der so ermittelten Unterhaltsverpflichtung ermittelt. Ist das Ergebnis negativ, wird kein Unterhalt für den Ehegatten fällig.

$Pa2 = Oa - Rc \geq 0$ Pa2 = Unterhalt des Ehegatten

Die Summe der Unterhaltszahlungen (Pa), die für die Berechnung der Eingliederungszulage zu berücksichtigen ist, entspricht der Summe der beiden Arten von Unterhaltszahlungen, die gemäß 1.1. und 1.2. zu zahlen sind, darf jedoch ein Drittel des Einkommens des Unterhaltspflichtigen nicht überschreiten.

$Pa = Pa1 + Pa2 \leq (Rd : 3)$

Folgende Grundsätze sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Gesamtbetrag der berücksichtigten Unterhaltszahlungen darf den Unterhaltsschuldner nicht in eine Einkommenssituation versetzen, die ihn selbst dazu zwingt, sich, außer für die Kinder, auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen Eingliederung zu berufen.
- Unterhaltsberechtigte Kinder werden bei der Bestimmung des Gesamtbetrags der Unterhaltszahlungen vorrangig berücksichtigt.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

ANHANG C;

Bewertung der Eingliederungszulage, die dem Bezieher im Hinblick auf die Gewährleistung von Erstattungsansprüchen gewährt wird

<i>Alter des Beziehers</i>	<i>Faktor</i>	<i>Alter des Beziehers</i>	<i>Faktor</i>
0-25	22,25419	57	15,37208
26	22,12708	58	15,05838
27	21,99514	59	14,73623
28	21,85817	60	14,40523
29	21,71597	61	14,06522
30	21,56833	62	13,71628
31	21,41503	63	13,35868
32	21,25591	64	12,99290
33	21,09083	65	12,61957
34	20,91966	66	12,23946
35	20,74235	67	11,85343
36	20,55883	68	11,46247
37	20,36909	69	11,06759
38	20,17315	70	10,66984
39	19,97104	71	10,27029
40	19,76284	72	9,86995
41	19,54865	73	9,46981
42	19,32859	74	9,07090
43	19,10281	75	8,67433
44	18,87148	76	8,28127
45	18,63478	77	7,89289
46	18,39285	78	7,51033
47	18,14578	79	7,13470
48	17,89358	80	6,76700
49	17,63626	81	6,40813
50	17,37372	82	6,05887
51	17,10585	83	6,05887
52	16,83245	84	6,05887
53	16,55329	85	6,05887
54	16,26806	86	6,05887
55	15,97641	87	6,05887

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

56	15,67791	88	6,05887
<i>Alter des Beziehers</i>	<i>Faktor</i>	<i>Alter des Beziehers</i>	<i>Faktor</i>
89	6,05887	95	6,05887
90	6,05887	96	6,05887
91	6,05887	97	6,05887
92	6,05887	98	6,05887
93	6,05887	99	6,05887
94	6,05887	100 und älter	6,05887

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.